

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Mit 10. Dezember 2013 wurde die Richtlinie 2013/56/EU zur Änderung der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Altakkumulatoren hinsichtlich des Inverkehrbringens von Cadmium enthaltenden Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2009/603/EG der Kommission im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht (ABl. Nr. L 329 S. 5 ff).

Die Umsetzung in Österreich soll durch eine Novelle der Batterienverordnung, BGBl. II Nr. 159/2008, erfolgen.

Die Hauptgesichtspunkte der Novelle betreffen folgende Punkte:

- Beendigung der Ausnahmen für Cadmium enthaltende Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, und von Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt
- Problemlose Entnahme von Gerätebatterien
- Geringfügige Ergänzungen der Registrierungsdaten der Hersteller

Besonderer Teil

Zu Art 1 (Verbot von Quecksilber, § 4 Abs. 2)

Gemäß der Richtlinie 2006/66/EG ist das Inverkehrbringen aller Batterien und Akkumulatoren, die mehr als 0,0005 Gewichtsprozent Quecksilber enthalten, untersagt, unabhängig davon, ob sie in Geräte eingebaut sind oder nicht. Knopfzellen mit einem Quecksilberanteil von bis zu zwei Gewichtsprozent sind allerdings von diesem Verbot ausgenommen.

In der Europäischen Union findet bereits eine Verlagerung hin zu quecksilberfreien Knopfzellen statt. Eine Substitution ist somit problemlos möglich. Daher ist es angebracht, den Vertrieb von Knopfzellen mit einem Quecksilberanteil von über 0,0005 Gewichtsprozent ausnahmslos zu verbieten. Die bestehende Ausnahme für Knopfzellen mit geringem Quecksilbergehalt soll daher mit September 2015 auslaufen. Ab 1. Oktober 2015 sollen keine Knopfzellen mit einem Quecksilberanteil von über 0,0005 in Verkehr gesetzt werden.

Zu Art 2 (Verbot von Cadmium, § 4 Abs. 3)

Gemäß der Richtlinie 2006/66/EG ist das Inverkehrbringen von Gerätebatterien und -akkumulatoren, die mehr als 0,002 Gewichtsprozent Cadmium enthalten, einschließlich solcher, die in Geräte eingebaut sind, verboten.

Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, wurden jedoch bisher von diesem Verbot ausgenommen.

Die Kommission hat diese Ausnahmeregelung gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2006/66/EG im Hinblick auf ein Verbot von Cadmium in Batterien und Akkumulatoren überprüft. Diese Überprüfung hat ergeben, dass für eine schrittweise Verringerung der Menge des in die Umwelt freigesetzten Cadmiums das Verbot der Verwendung von Cadmium auf zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmte Gerätebatterien und -akkumulatoren ausgeweitet werden sollte, da auf dem Markt mit Nickel-Metallhydrid- und Lithium-Ionen-Batterietechnologien cadmiumfreie Alternativen für diese Anwendungen verfügbar sind.

Die bestehende Ausnahmeregelung für Gerätebatterien und -akkumulatoren, die zur Verwendung in schnurlosen Elektrowerkzeugen bestimmt sind, soll daher nur noch bis zum 31. Dezember 2016 weiter gelten. Bis dahin sollen sich die einschlägigen Ersatztechnologien weiter etablieren können.

Zu Art 3 (Verkauf von Lagerbeständen, § 4 Abs. 4)

Festgelegt werden soll, dass Batterien und Akkumulatoren, die vor dem Auslaufen der jeweiligen Ausnahme auf dem europäischen Markt in Verkehr gesetzt worden sind, auch noch nach dem jeweiligen Zeitpunkt verkauft werden dürfen. Durch Abverkauf der zulässigerweise in Verkehr gesetzten

Lagerbestände sollen einerseits wirtschaftliche Nachteile und andererseits Ressourcenverschwendung verhindert werden.

Zu Art 4 (Entnehmen von Gerätebatterien, § 8)

Schon bisher besteht die Verpflichtung der Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten Geräte so zu entwerfen, dass Gerätebatterien problemlos entnommen werden können. Nun soll diese Verpflichtung dahingehend präzisiert werden, dass dies durch Letztverbraucher oder, in den Fällen, in denen dies durch den Letztverbraucher nicht möglich ist, von qualifizierten Fachleuten, die vom Hersteller unabhängig sind, erfolgen soll.

Problemlos ist eine Entnahme durch den Letztverbraucher dann, wenn sie manuell, zerstörungsfrei und ohne Zuhilfenahme von Spezialwerkzeugen und ohne nennenswerten Zeitaufwand erfolgen kann. Beispiel dafür sind eigene Batteriefächer, deren Abdeckungen mit einem Klicksystem einfach geöffnet werden können. Bei qualifizierten Fachleuten ist auch eine Zuhilfenahme von Spezialwerkzeugen zulässig.

In erster Linie soll diese Bestimmung die Lebens- bzw. Nutzungsdauer der Elektro- und Elektronikgeräte verlängern und damit helfen, Abfälle zu vermeiden.

Im Falle der Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten dient diese Bestimmung dazu, dass die Altbatterien und -akkumulatoren sowie auch die Geräte einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden können. Die Entfernung von Altbatterien und -akkumulatoren erhöht auch die Sicherheit bei der Behandlung der Altgeräte.

Abs. 2 enthält die bereits bisher bestehenden Ausnahmen von der Verpflichtung.

Zu Art 5 (Tarifgestaltung, § 17)

Bei der Tarifgestaltung sollen auch künftig keine Altbatteriegruppen von einer Sammel- und Behandlungskategorie möglich sein. In der Praxis hat sich diese Möglichkeit nicht bewährt. Jedenfalls darf das Umlageprinzip innerhalb einer Sammel- und Behandlungskategorie und das Verbot der Quersubventionierung zwischen den Sammel- und Behandlungskategorien nicht gefährdet sein.

Zu Art 6 und 7 (Registrierung, § 22 Abs. 1)

Bei den erforderlichen Registrierungsdaten der Hersteller soll es künftig möglich sein, auch die Handelsmarke der in Verkehr gesetzten Batterien zu ergänzen, soweit diese bekannt ist.

Um Rechtssicherheit und eine effektive Kontrolle zu ermöglichen soll ein Hersteller, der seine Tätigkeit einstellt, dies im Register mitteilen.

Zu Art 10 (Massenanteilsberechnung im Anhang 4)

Um besser auf kurzfristige Änderungen der Marktanteile zwischen den Sammel- und Verwertungssystemen reagieren zu können, soll der Massenanteil quartalsweise berechnet werden.